

RS Vwgh 1994/7/27 92/13/0051

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.07.1994

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

BAO §93 Abs3 lit a;

Rechtssatz

Ausführungen betreffend die mangelnde Begründung des angefochtenen Bescheides, weil die Abgabenbehörde sich darauf beschränkt hat, anstelle einer zusammenhängenden Sachverhaltsdarstellung auf das "bekannte Aktenmaterial" zu verweisen und den Betriebsprüfungsbericht sowie die Berufung des Abgabepflichtigen wörtlich wiederzugeben (Hinweis E 12.1.1994, 92/13/0272).

Schlagworte

Begründung Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992130051.X02

Im RIS seit

25.01.2001

Zuletzt aktualisiert am

13.11.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>